

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 24. September 1953 | Nr.80i

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 53	Bekanntmachung des Beschlusses zur Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die zentralen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik	995
14. 9. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen	997
11. 9. 53	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren	999
17.9.53	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953 ..	1000

Bekanntmachung des Beschlusses

zur Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die zentralen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. August 1953

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 20. August 1953 zur Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die zentralen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 20. August 1953

Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Die konsequente Verwirklichung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse erfordert die planmäßige und straffe Organisation der Kontrolle der Durchführung durch die staatlichen Organe.

Hierzu beschließt der Ministerrat:

I.

Die Aufgaben der Kontrolle der Durchführung

Die Kontrolle der Durchführung ist eine Hauptmethode der Leitung unseres Staates. Sie gewährleistet die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung und hat die Aufgabe,

- die demokratische Gesetzlichkeit durch unversöhnlichen Kampf für die strikte und inhaltlich richtige Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten und Bürokratismus, Sabotage und Schädlingsarbeit aufzudecken und ihre Folgen zu beseitigen;
- einen konkreten Überblick über den Stand der Erfüllung der Aufgaben zu verschaffen, rechtzeitig die Mängel in der Durchführung zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen;
- Hilfe und Anleitung zur konsequenten und termingemäßen Erfüllung der Aufgaben und zur Verhinderung von Fehlern zu geben;
- die fortschrittlichen Arbeitsmethoden zu studieren und die gewonnenen Erfahrungen zu verallgemeinern:

- die politische und fachliche Qualifikation der Kader am Ergebnis ihrer Arbeit kennenzulernen, um die Auswahl, Förderung und richtige Verteilung der Kader zu verbessern;
- die Kader zur Prinzipienfestigkeit und Unduldsamkeit gegenüber Mängeln zu erziehen, die persönliche Verantwortlichkeit zu stärken, die Wachsamkeit zu erhöhen und die Staatsdisziplin zu festigen.

II.

Die Verantwortung für die Kontrolle der Durchführung

- Die Leiter der staatlichen Organe und alle leitenden Mitarbeiter sind für die ständige Kontrolle der Durchführung in ihrem Aufgabenbereich persönlich verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Kritik der Werktätigen zu fördern und die Massen mit in die Kontrolle der Durchführung einzu beziehen.
- Das Bestehen besonderer Kontrollorgane enthebt die Fachinstitutionen und -abteilungen nicht der Pflicht zur ständigen Kontrolle der Durchführung.